Bezirksregierung Münster Münster, den 20.07.2023

Dezernat 54.2

Az.: 54.18.01-365/2021.0002

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet „Hornheide“ der Stadtnetze Münster GmbH**

Die Stadtnetze Münster GmbH haben gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt für die Entnahme von Grundwasser im Gebiet „Hornheide“ in einer jährlichen Menge von maximal 4.130.000 m³ für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtnetze.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass vorhandene Schutzgüter und andere bewertungsrelevante Objektstrukturen sich an die seit Jahrzehnten (50 Jahre) bestehende Grundwasserentnahme angepasst haben. Auch Mehrauswirkungen der beantragten Grundwasserentnahmen sind nicht erheblich. Im Ergebnis sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Alexander Perli-Schwarz